

Luzerner Verfassung

Stellungnahme der *elternlobby schweiz* zum Kommissionsentwurf

Allgemeines

& 4 nach 1 neu:

„Er nimmt seinen Gestaltungsspielraum..... ***Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechtskonventionen und der internationalen Verträge, die der Bund ratifiziert hat.***“

Grundrechte

Neuer Paragraph:

„***Die Würde des Menschen ist unantastbar und geht allen Grundrechten vor. Sie zu achten ist die Verpflichtung aller.***“ (neue Verfassung Baselstadt, nach der 2. Lesung)

§ 9 neue Punkte:

„Recht der elterlichen Erziehungsverantwortung“

Begründung: Das Recht auf elterliche Erziehungsverantwortung zählt zu den elementaren Grundfreiheiten von Eltern und Kind. Es sichert ihnen den notwendigen Schutz- und Gestaltungsraum im vertikalen Verhältnis zum Staat und ist mithin Grundlage für ihre autonome Beziehungsgestaltung.

Die elterliche Erziehungsverantwortung ist kein staatlicher Leistungsauftrag, den Eltern gemäss den Vorstellungen der jeweiligen politischen Mehrheit am Kind vollziehen. Andererseits gibt die elterliche Erziehungsverantwortung den Eltern auch keinen Freipass, ihr Kind nach ihrem Belieben zu verformen. Der Missbrauch der Freiheit ist durch die Freiheit auch hier nicht gedeckt. Die elterliche Erziehungsverantwortung beinhaltet vielmehr die Kompetenz der Eltern, die werdende Individualität ihrer Kinder nach deren Entwicklungsmöglichkeit und Bedingungen zu erziehen und diese originäre Aufgabe auch eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Dieses Recht steht auch unverheirateten und geschiedenen Elternteilen zu. Es ist im Recht auf Ehe und Familie nicht enthalten und wird deshalb auch in der Uno-Menschenrechtserklärung in Art 26.3 speziell gewährleistet. Das horizontale Verhältnis zwischen Eltern und Kind ist im ZGB geregelt. Diese Regelung bleibt selbstverständlich vorbehalten. Dieses kantonale Grundrecht macht daran keinerlei Abstriche.

„***Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen, religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen***“ (Internationaler Pakt der UNO über soziale Rechte, Europäische Grundrechtscharta Art. 14)

„***Recht, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten, zu führen und zu besuchen***“

Begründung:

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 104/70, 16.04.1984
Abs. 1 9)

„Aus dem Recht der Freiheit der Erziehung folgt wesensnotwendig die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die praktische Wahrnehmung dieses Rechts auch finanziell zu ermöglichen und den Schulen die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse ohne Diskriminierung der Organisationen, der Eltern, der Schüler oder des Personals zu den gleichen Bedingungen zu gewähren wie sie die entsprechenden öffentlichen Unterrichtsanstalten geniessen.“

„Recht der Unterrichtsfreiheit“

„Recht der Kinder, an einer Schule unterrichtet zu werden, in der sie die bestmöglichen Entwicklungschancen haben“

„Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private, familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht“ (neue Verfassung Baselstadt, nach der 2. Lesung)

Staatsaufgaben

& 14 nach 1 neu:

„Der Kanton und die Gemeinden anerkennen und unterstützen freie Initiativen von Einzelnen und von Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.“

§ 15 neu 4:

„Er arbeitet mit nichtstaatlichen Einrichtungen vertragspartnerschaftlich zusammen.“

§ 19 Bildung neu als 1:

„Der obligatorische Grundschulunterricht ist in staatlichen Schulen unentgeltlich. In Schulen in freier Trägerschaft, die unter staatlicher Aufsicht stehen und deren Leistungen von öffentlichem Interesse sind, wird er gleichwertig finanziert.“

Der Staat unterstützt nichtstaatliche Kindergärten und Schulen,

Begründung:

Die Einführung eines Grundschulunterrichtes, der jedem Kind offen steht und der auch öffentlich finanziert d.h. von der gesamten Bevölkerung solidarisch getragen wird, ist ein bleibendes Verdienst des demokratischen Staates. Das staatliche Bildungsmonopol hat dagegen vorab historische Gründe: Diese sind durch die inzwischen erfolgte Entwicklung überholt und obsolet geworden.

Die strittige Frage, wem Bildung gehören und dienen soll, ist heute in Art. 19 BV grundsätzlich entschieden: Der obligatorische Grundschulunterricht ist nicht länger ein Recht der Allgemeinheit auf Beschuldung des Kindes in ihrem Sinn und Geist. Er ist vielmehr ein individuelles Grundrecht des Kindes, ein klagbarer Anspruch, der jedem Kind –unabhängig von Herkunft, Finanzkraft der Eltern und gewählter Schulform- um seiner Persönlichkeitsbildung zukommt. Es ist dies jedoch ein Recht, auf das ein Kind nicht verzichtet kann, sondern zu dem es schon um seiner selbst

willen verpflichtet ist. Ein sog. Pflichtrecht also. Was ein ausreichender Grundschulunterricht ist und was nicht, beurteilt sich mithin letztlich nicht an irgendwelchen abstrakten Vorgaben, sondern an den konkreten Entwicklungsbedürfnissen des einzelnen Kindes.

Die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Grundschulunterrichtes ergibt sich nicht mehr aus der staatlichen Schulhoheit oder Trägerschaft und ist daran auch nicht mehr anknüpfbar. Sie ist kein Lösegeld und keine Entschädigung dafür, dass Eltern und Kind die staatliche Beschulung dulden. Sie ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Grundrechts des Kindes selber und dementsprechend auch ordnungspolitisch umzusetzen: Die öffentliche Vollfinanzierung der Grundausbildung sichert die Mündigkeitsentwicklung jedes Kindes unabhängig von den Einkommens- und Besitzverhältnissen der Eltern. Sie dient damit der Verwirklichung gleicher Grundrechtschancen und der Ermöglichung des eigenen Lebensentwurfes. Die staatliche Finanzierung legitimiert die Öffentlichkeit aber nicht, Bildungsangebote und Bildungsgänge nach eigenen Vorstellungen zu uniformieren. Kinder sind weder Besitz und Verfügungsmasse der Eltern noch des Staates.

Grundschulen in freier Trägerschaft unterstehen einer staatlichen Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Werden sie öffentlich anerkannt, so zählen sie zum integrierenden Bestandteil unseres Bildungswesens. Ihr Besuch ist deshalb auch angemessen öffentlich zu finanzieren. Der Staat kann die Verwirklichung der Grundrechte weder von der Schulform noch von seiner Kassenlage abhängig machen, ohne die Grundrechte zweiter Klasse zu degradieren. Handkehrum muss die Öffentlichkeit aber auch nicht in unbegrenzter Höhe bezahlen, was Eltern und Lehrkräfte aus ihrer Verantwortung heraus für das Kind als richtig erachten. Die Allgemeinheit ist ebenso wenig ein Selbstbedienungsladen wie die Grundrechte veräusserbar und verkäuflich sind.

„Gleichwertigkeit“ lautet deshalb die Devise, die für alle Kinder eine einheitliche und gleichzeitig differenzierte d.h. sozial gerechte Finanzierung sicherstellt: Die Höhe der notwendigen Mittel bemisst sich danach aufgrund unterschiedlicher Parameter: 1. Nach den konkreten Bedürfnissen des Kindes, die je nach Alter und Entwicklungsreife unterschiedlich sind. Ist ein Kind z.B. behindert, sind der Betreuungs- und Schulungsaufwand und damit die Kosten natürlich grösser als bei einem normal entwickelten Kind. 2. Der Aufwand in vergleichbaren staatlichen Schulen dient als Referenzwert, wenn es gilt gleichwertige finanzielle Rahmenbedingungen zu bestimmen.

anstatt 1 neu:

„Der Staat sichert die Bereitstellung von genügend qualitativ hoch stehenden Berufslehren und Ausbildungsplätzen an Universitäten und Hochschulen. Er unterstützt die weiterführende schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung durch entsprechende Beiträge.“

nach 5 neu:

„Er fördert die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehung und Bildung.“

„Er fördert die Chancengerechtigkeit auf allen Stufen.“

Mit freundlichen Grüssen